



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der mascho gmbh

1. Vertragsbestandteile

1.1. Verbindlichkeit

Diese AGB gelten für die gesamten Geschäftsbeziehungen mit der mascho gmbh, wie Lieferungen mit und ohne Montage, Verkäufe, alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen und Folgeaufträge, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird. Spätestens mit der Bestellung bzw. Erteilung des Auftrages gelten unsere Bedingungen als angenommen.

Werden dem Angebot Unterlagen des Unternehmers wie z. B. Abbildungen und Zeichnungen, einschliesslich Massangaben, beigelegt, so sind diese Unterlagen verbindlich, wenn im Angebot auf sie Bezug genommen wird. Bei Abweichungen gilt der Text in der Ausschreibung resp. dem Angebot.

Die nachstehenden Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Angebotes, der Auftragsbestätigung und des Werkvertrages. Verträge werden nur durch die seitens mascho gmbh rechtsgültig unterzeichnete Bestätigung verbindlich.

1.2. Grundlagen

Es gelten die SIA Normen, vorab SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten», SIA 331 «Fenster und Fenstertüren», SIA 118/331 «Allgemeine Bedingungen für Fenster und Fenstertüren» sowie die Vorschriften der SIA in ihren jeweiligen gültigen Fassungen, sofern in diesen AGB und allfälligen Merkblättern keine anders lautenden Regelungen getroffen sind. Bei Widersprüchen gehen diese AGB anderen Bestimmungen vor.

1.3. Rangreihenfolge

Im Falle von Widersprüchen gilt zunächst der individuelle Werkvertrag, die AGB bilden davon einen integrierenden Bestandteil. Die individuelle Regelung des Werkvertrages geht vor.

2. Urheberrecht

Das Angebot und die zugehörigen Zeichnungen, Beschriebe, Muster etc. sind unser Eigentum und dürfen nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Übertretung dieser Auflage haftet der Empfänger des Angebotes für den Schaden.

3. Technik und Entwicklung

3.1. Konstruktionsänderungen

Dieses Angebot basiert auf dem aktuellen Stand unserer Produkte. Verbesserungen und Konstruktionsänderungen bleiben jederzeit und ohne Vorankündigung vorbehalten. Das Gleiche gilt für die Produkte und Leistungen unserer Zulieferanten und Subunternehmer.

3.2. Statik

Die Fenster und Gläser werden auf ihren Einbaustandort und die Belastung abgestimmt berechnet. Hat die mascho gmbh keine schriftlichen Angaben über Einbaustandort und Einbauart (in der Regel bei Wiederverkäufern), so können wir nicht für Mängel oder Folgeschäden haftbar gemacht werden.

3.3. Glas

Leichte Farbunterschiede müssen toleriert werden. Voraussetzungen für die Garantieleistungen bei Isolierglas sind in der «GLASNORM, Isolierglas, Anwendungstechnische Vorschriften 01», herausgegeben vom Schweiz. Institut für Glas am Bau, umschrieben und bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

3.4. Wartung Beschläge

Um Verschleiss zu vermeiden, ist ein regelmässiges Fetten und Ölen (mindestens einmal jährlich, in Abhängigkeit der Einbaulage auch öfter) aller beweglichen Teile im Flügel und Rahmen erforderlich. Werden diese Wartungsarbeiten nicht durchgeführt, erlischt die entsprechende Garantie seitens der mascho gmbh.

3.5. Wartung Kunststoff-Profile

Die Oberflächen der Kunststoff-Profile sind regelmässig (mehrmals jährlich) mit einem schonenden Reinigungsmittel und viel Wasser zu reinigen. Scheuernde Reinigungsmittel sind unbedingt zu vermeiden. Die Verschmutzung von Kunststoff-Profilen berechtigt den Besteller nicht, die Profile auf Kosten von der mascho gmbh reinigen oder ersetzen zu lassen.

3.6. Wartung Holzprofile

Holz ist ein Naturprodukt und benötigt Schutz durch Farbanstrich oder Lasur. Die verwendeten Reinigungsmittel müssen mit den Materialien verträglich sein. Alle zwei Jahre sind die bewitterten Oberflächen zu kontrollieren. Falls der Oberflächenschutz (Lack, Lasuren) stark abgebaut ist, empfiehlt sich eine Nachbehandlung mit demselben Überzugsmaterial. Bei der Totalrenovation des Aussenanstrichs ist darauf zu achten, dass die Aussenschicht nicht dicker (dampfdichter) ist als der Innenanstrich. Damit werden Schäden am Aussenanstrich vermieden, die infolge des Dampfdruckgefälles von innen nach aussen entstehen können.

Die Beschläge dürfen nicht überstrichen werden.

4. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote, Preislisten, Kostenvoranschläge, Frachtangaben etc. ergehen grundsätzlich freibleibend. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich so formuliert sind. Verbindliche Angebote verfallen jederzeit bei Widerruf bzw. spätestens mit Ablauf von 90 Tagen nach Angebotsausstellung. Kalkulationsirrtümer und EDV-Fehler berechtigen uns, die Preisvereinbarung anzupassen. In einem solchen Fall gilt der Listenpreis der jeweils aktuellen Preisliste abzüglich vereinbarter Rabatte. Muster, Masse und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware sind bis zur Auftragsbestätigung unverbindliche Rahmenangaben. Angebote, Auskünfte, Empfehlungen und Ratschläge unserer Mitarbeiter binden uns erst mit schriftlicher Bestätigung.

Im Preis sind die gemäss Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen inbegriffen. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von swisswindows massgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von swisswindows und der Gegenzeichnung durch den Besteller.

5. Werkpreise

In den Preisen inbegriffen sind die Leistungen gemäss SIA Norm 118/331 «Allgemeine Bedingungen für Fenster und Fenstertüren» sowie, falls vertraglich vereinbart, auch die Lieferung franko Baustelle und Montage.

Nach SIA Norm 118/331 (Kap. 2.3) sind folgende Leistungen nicht in unserem Preis inbegriffen:

- Ausgleichs- und Leibungsputz, Maurer- und Zuputzarbeiten
- Erstellen und Schliessen von Aussparungen und Durchbrüchen für die Bedienungselemente von Sonnen- und Wetterschutzanlagen inkl. der Abdichtung
- Reinigen der Verglasung
- Deckleisten
- Abdeckung der Montageschrauben im Falzbereich



- Reinigung und Wiedermontage von Beschlägen und Dichtungsprofilen nach eventueller bauseitiger Oberflächenbehandlung
- Herstellung und Lieferung von Musterfenstern
- Schützen der eingebauten Bauteile vor Beschädigung nach der Abnahme
- Entfernen und Wiedermontage des Gerüsts unter Anweisung des Bauherrn
- Schlussbeschichtung bei Holzfenstern
- Massnahmen zur Verhinderung des Abfließens von Wasser über Deckenstimen
- Äussere und innere Abdichtungen zwischen Bauwerk und Rahmen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht enthalten
- Verfüllen von Hohlräumen zwischen Fenster und Bauwerk, sofern im Leistungsverzeichnis nicht enthalten
- Provisorische Beschläge.

Im Weiteren sind nachstehende Leistungen nicht in unserem Preis enthalten:

- Auf Wunsch des Bestellers geleistete Mehr- oder Zusatzarbeiten, Überstunden sowie Nacht- und Sonntagsarbeit.
- Zusätzliche Kosten infolge erschwerender Umstände, die bei der Offertstellung nicht vorausgesehen werden konnten. Diese sind dem Besteller bei Erkennen sofort mitzuteilen.
- Mehrkosten für Reisezeit sowie zusätzliche Reise- und Logiskosten bei bauseits veranlassten Zusatzarbeiten, nicht bereiter Baustelle oder nicht vorgesehenen Unterbrechungen der Arbeit.
- Abdecken oder Entfernen von Bauteilen oder Einrichtungen zur Vermeidung von Beschädigungen während der Montagephase.

5.1. Bestellungenänderungen

Bei Verminderung der Bestellmenge um mehr als 10 % kann ein Zuschlag auf dem Angebotspreis verrechnet werden.

5.2. Verrechnung von Zusatzleistungen

Zusatzleistungen werden nach den aktuell gültigen Regieansätzen durchgeführt. Regiepreise unterliegen nicht dem angegebenen Satz für Rabatt und Skonto gemäss dem Hauptauftrag.

6. Lieferbedingungen

6.1. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingangsdatum der vom Besteller unterzeichneten Auftragsbestätigung.

Die Lieferfrist verlängert sich um die entstandene Verzögerung, wenn uns Angaben oder Unterlagen nicht rechtzeitig zukommen, oder wenn die Auftragsbestätigung nachträglich vom Kunden ergänzt oder geändert wurde, oder wenn die erste oder zweite Akontozahlung nicht vertragsgemäss eintrifft.

Bei einer Bestellungenänderung beginnt die Lieferfrist ab Bestätigung derselben durch uns neu zu laufen.

Die von uns angegebenen Liefertermine sind in der Regel Circa-Angaben nach Kalenderwochen. Wir sind bemüht, diese Termine einzuhalten. Eine verbindliche Zusage kann jedoch nicht gegeben werden.

6.2. Konventionalstrafen und Prämien

Allfällige Konventionalstrafen bei Nichteinhaltung der Lieferfrist sind nur gültig, wenn diese von unserer Geschäftsleitung schriftlich anerkannt sind. Konventionalstrafen sind überdies nur gültig, wenn auch Prämien für frühere Liefertermine ausgesetzt sind.

6.3. Lieferverzögerungen durch Besteller

Die Folgen für Verzögerungen aus Gründen, welche der Besteller zu verantworten hat, gehen zu seinen Lasten. Falls diese Verzögerung mehr als 20 Tage über den eingeplanten Montagetermin hinaus beträgt, wird die vertraglich vereinbarte Zahlung fällig. Die Produkte müssen vom Kunden abgenommen und auf seine Kosten und Gefahr bis zur Montage zwischengelagert werden. Eine Lagerung bei uns ist kostenpflichtig.

6.4. Nichteinhaltung der Lieferfrist

Geht die Nichteinhaltung einer Lieferfrist nicht auf unser ausschliessliches Verschulden zurück, erwächst dem Kunden daraus kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Ebenso besteht kein Recht auf Schadenersatz.

6.5. Unvorhersehbare Verzögerungen

Im Falle von Betriebsstörungen, unvorhergesehenen Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Streik, Ausfall der Energieversorgung, Verkehrssperren oder Fälle von höherer Gewalt sind wir berechtigt, neue Fristen festzusetzen oder ohne Kostenfolgen vom Vertrag zurückzutreten.

6.6. Teillieferungen

Sind für Teillieferungen in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich separate Liefertermine vorgesehen, so erfolgt die Lieferung aller Produkte zum festgesetzten Liefertermin. Der Kunde übernimmt die Produkte und lagert sie bis zum möglichen Montagetermin auf seine Kosten und sein Risiko. Eine Zwischenlagerung bei uns oder Dritten ist kostenpflichtig.

6.7. Baureklame

Der Besteller toleriert das Anbringen einer Baureklame von der mascho gmbh.

7. Arbeitsbedingungen auf der Baustelle

7.1. Allgemein

Unser Angebot basiert, sofern nicht anders erwähnt, auf folgenden Grundlagen: Montage in einer Etappe, freie Zufahrt und freier Zugang zum Montageort, geeigneter, trockener sowie ebener Lagerplatz für die zu liefernden Bauteile, Stromanschluss, evtl. Gerüste, Hebezeuge.

7.2. Neubau

Bei Neubauten erfolgt die Montage auf vorbereitete Anschläge oder ins Licht versetzt. Die Maueransschläge müssen sauber verputzt sein. Höhenfixpunkte oder Meterisse sind durch die Bauleitung vor der Montage, pro Raum, am Bauwerk festzulegen und zu markieren. Die Abdichtung erfolgt mit Kompriband oder Montage-Schaum bei Fenster ins Licht gestellt.

Dampf- und Winddichtheitsabschlüsse sind nicht Standard. Sie können gegen Verrechnung an die mascho gmbh übertragen werden.

Die Baureinigung und Reinigung von Fenster und Glas hat bauseits zu erfolgen.

Der Besteller ist verantwortlich, dass die Masse und Baupläne eingehalten werden, die als Grundlage für die Erstellung der Bestellung gedient haben.

7.3. Renovation in bewohnten Räumen

Voraussetzung: Freier Zugang an die Arbeitsorte, alle Wertgegenstände geräumt oder geschützt, Möbel abgedeckt. Die bei der Demontage oder Montage der Fenster und Türen zum Vorschein kommenden zusätzlichen Arbeiten werden separat verrechnet. Für Schäden an hohlen oder schlecht haftenden Plättli, Wand- oder Leibungsverputz, Tapeten, Kunststeingewänden etc. können wir keine Haftung übernehmen.



Bei Beschädigungen von «Unterputz», (d. h. unter Abdeckungen, Verkleidungen etc.) geführten Leitungen (Strom, TV, Wasser etc.), welche für die Monteure nicht ersichtlich sind, übernimmt die mascho gmbh keine Haftung. Eventuelle Rollladenarbeiten (Anpassungen, Gurte, Kurbelgestänge, Führungsschienen, Servicedeckel etc.) sowie Demontage und Montage von Heizkörpern etc. müssen, wenn nicht besonders erwähnt, bauseits ausgeführt werden. Wird bei der Montage festgestellt, dass die bestehenden Rollläden auf den alten Fenstern fest montiert sind, müssen diese bauseits durch den Fachmann entfernt werden. Die besenreine Reinigung im Arbeitsbereich erfolgt durch die mascho gmbh.

7.4. Abmahnung Montage

Werden Montagen von Fenstern und Anschlussfugen bei extremen Wetterverhältnissen oder schwierigen Bausituationen von Seiten des Bauherrn, Bauleitung oder Architekten verlangt, so behält sich die mascho gmbh das Recht vor, mögliche Folgeschäden schriftlich abzumahnern.

7.5. Zwischenlagerung der Bauteile

Dauert die Montage länger als 1 Tag, ist, falls nötig, für die Zwischenlagerung der Bauteile kostenlos ein geeigneter, trockener Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.

8. Übernahme der Ware resp. des Werkes

8.1. Lieferung ohne Montage

Der Versand der Waren erfolgt auf Gefahr des Bestellers oder Käufers. Falls die mascho gmbh für den Transport besorgt ist, geschieht dies auf Rechnung des Bestellers. Anders lautende ausdrückliche Vereinbarungen betreffend Transporte bleiben vorbehalten.

8.2. Lieferung, Abnahme und Montage durch die mascho gmbh (in der Regel im Renovationsfall)

Sofort nach Beendigung der Montagearbeiten hat der Kunde in Anwesenheit des Monteurs das Werk zu überprüfen und den Montagerapport und den Regierapport, falls zusätzliche Leistungen nötig wurden, zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Montagerapportes gilt das Werk oder der Werkteil als abgenommen oder abgeliefert. Werden Rapporte nicht innerhalb von 3 Tagen nach erfolgter Montage unterzeichnet, gilt das Werk trotzdem als abgenommen und die Rapporte vom Besteller als akzeptiert.

8.3. Gemeinsame Abnahme (in der Regel im Neubau)

Beide Parteien können eine gemeinsame Abnahme des Werkes verlangen. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Wird seitens des Bestellers an der gemeinsamen Bauabnahme nicht teilgenommen, gilt das Werk trotzdem als abgenommen.

8.4. Teilabnahme

Erfolgt unsere Leistung in mehreren Teiletappen, können wir für jede Teiletappe eine Abnahme verlangen und die bisher erbrachte Leistung ohne irgendwelche Rückbehalte in Rechnung stellen.

8.5. Holz- und Holz/Metallfenster

Holz ist ein Naturprodukt. Abweichungen und Unterschiede in der Maserung, Struktur, Oberfläche und Farbe sind kein Reklamationsgrund. Die Wartungsintervalle der Oberflächen sind gem. den Vorgaben des FFF einzuhalten.

Die Holzfeuchtigkeit von Holz- und Holz/Metallfenstern darf nach der Montage bis zur Fertigstellung des Anstriches 15 % nicht übersteigen.

Es ist auf eine gleiche Schichtdicke der Aussen- und Innenseite zu achten.

Bei Endanstrichen und Wartungsarbeiten ist ein offenporiger, wasserlöslicher, auf unser Lacksystem abgestimmter Lack zu verwenden. Beschläge, Teile der Verschlussmechanik sowie Dichtungen dürfen nicht überstrichen werden. Für die Einhaltung dieser Bedingungen trägt der Besteller die Verantwortung.

Der Besteller ist nach der vorläufigen Abnahme dafür besorgt, dass die Holzfeuchtigkeit 15 % nicht überschreitet, andernfalls er für eine Überschreitung die Verantwortung trägt.

8.6. Untergeordnete Mängel

Mängel, welche die Funktion nicht beeinträchtigen, berechtigen den Besteller nicht zur Nicht-Abnahme des Werkes und zum Rückbehalt von Zahlungen.

9. Zahlungsbedingungen

a) Auftragsvolumen > CHF 5'000.-

Bei Auftragserteilung (1. Akontozahlung)	40%
Schlussrechnung	60%

b) Auftragsvolumen < CHF 5'000.-

Schlussrechnung	100%
-----------------	------

9.1 Zahlungsfrist & Mängelrügen

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum rein netto ohne Skontoabzug zahlbar.

Die Erhebung von Mängelrügen entbindet den Besteller nicht von der Zahlungspflicht.

Ein Garantierückbehalt ist nicht zulässig.

10. Garantie und Gewährleistung

10.1. Gewährleistung

Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf den Ersatz oder die Nachbesserung schadhafter Teile. Für Folgeschäden haften wir nur bis zum Deckungsbeitrag unserer Haftpflichtversicherung. Der Ersatz von Kosten für Leistungen, welche der Kunde selbst oder Dritte erbracht haben, ist ausgeschlossen. Ein Anspruch des Kunden auf Wandelung oder Preisminderung besteht nicht.

Der Besteller hat die Behebung von Mängeln jeder Art ohne Anspruch auf Entschädigung für allfällige Beeinträchtigungen und Umtriebe zu dulden. Eine eventuelle Ausführung von Garantiarbeiten unterbricht die laufende Garantiedauer nicht.

10.2. Ausschluss der Gewährleistung

Unsere Gewährleistung schliesst Mängel aus, welche auf mangelhafte Wartung und die Nichteinhaltung unserer Wartungsempfehlungen, übermässige Beanspruchung, unsachgemässe Behandlung oder Einwirkungen durch Dritte zurückzuführen sind. Jede Gewährleistung für Mängel ist ausgeschlossen die auf Fehler in der Baukonstruktion oder in Plänen, die uns vom Besteller zu Verfügung gestellt wurden, zurückzuführen sind.

Für technisch bedingte Schäden im Leibungsbereich oder andern angrenzenden Bauteilen, die auf Grund verdeckter Mängel an der Bausub-



mascho
Fenster - Türen - Läden

stanz oder anderer und unvorhergesehener Umstände entstehen, können wir keine Haftung übernehmen. Der Aufwand für die Behebung solcher Schäden wird nach unseren Regieansätzen in Rechnung gestellt. Unsere Muster, Prospekte und anderes Werbematerial geben nur annähernd die Eigenschaften unserer Ware an. Wir haften daher nicht für Abweichungen von diesen.

Änderungen in der Ausführung, im Material, in der Profilgestaltung und der Farbe, die dem Technischen Fortschritt dienen oder durch gegebene Umstände am Produkt notwendig werden, stellen keinen Mangel dar und sind uns vorbehalten. Entgangener Gewinn oder ein mittelbarer Schaden ist von uns nur als Folge eines Sachschadens zu ersetzen.

10.3. Garantiefrist Werkvertrag

Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre ab Abnahme. Während dieser Zeit auftretende Mängel müssen uns unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Erfolgt dies nicht, entfällt unsere Gewährleistung. Für verdeckte (vorher nicht erkennbare) Mängel haften wir während 5 Jahren. Sie müssen durch den Besteller unverzüglich nach Entdeckung schriftlich gerügt werden.

10.4. Garantiefrist Kaufvertrag/Wiederverkauf

Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre ab Auslieferungsdatum der Ware ab einem der Auslieferungslager von der mascho gmbh.

10.5. Mängelerfassung/Abnahme

Auf den Arbeitsrapporten hat der Besteller allfällige Mängel aufzuführen. Die Gewährleistung für Glasschäden können wir später nicht mehr übernehmen.

10.6. Haftung für Schäden

Für Beschädigungen, die unsere Mitarbeiter an Gebäuden oder anderen Einrichtungen anrichten, haften wir nur bis zum Deckungsbetrag unserer Haftpflichtversicherung. Vorbehalten bleiben Schäden zufolge Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Die mascho gmbh haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung von der mascho gmbh erstellten Publikationen entstehen können.

10.7. Bewilligungen

Der Besteller ist verpflichtet, allfällige amtliche Bewilligungen auf eigene Kosten und rechtzeitig einzuholen. Bussen und Strafen, die in diesem Zusammenhang von der mascho gmbh nicht zu verantworten sind, gehen zu Lasten des Bestellers.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen von uns und unseren Kunden sind der Firmenstandort.

11.2. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Degersheim SG. Die mascho GmbH ist jedoch auch berechtigt, das Gericht am Sitz des Kunden anzurufen.

Betreibungsort für Besteller mit ausländischem Wohnsitz ist ebenfalls Degersheim SG.

11.3. Anwendbares Recht

Es gilt schweizerisches Recht.